

**Finanzordnung der Studierendenschaft der  
Hochschule für Musik und Darstellende  
Kunst Frankfurt am Main**



Das Studierendenparlament der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main beschließt in seiner Sitzung am 10.05.2020 die nachstehende Neufassung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main gemäß § siehe gelbe Markierung 76 Abs. 2 HHG i. d. F. vom 30.11.2015 i. V.m. § 27 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft vom 3.2.2015 (veröffentlicht am 19.2.2015 in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main- in der Fassung vom 17.11.2016)

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Grundlagen**

(1) Die Finanzordnung regelt das Verfahren zur Beitragsfestsetzung, zur Aufstellung des Haushaltplans, zur Haushalts,- Wirtschafts- und Kassenführung der Studierendenschaft, zur Rechnungsprüfung, zum Rechnungsprüfungsausschuss und zur Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses ( AStA ).

(2) Soweit das Hessische Hochschulgesetz (HHG), die Satzung der Studierendenschaft oder diese Finanzordnung keine besonderen Regelungen treffen, gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) entsprechend.

## **II. Haushaltswesen**

### **§2 Beiträge**

(1) Das Studierendenparlament setzt die Höhe der Beiträge der Studierendenschaft fest. Hierfür gilt §24 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt/Main (im folgenden Satzung). Sie sollen mindestens alle zwei Jahre durch Beschluss des Studierendenparlamentes nach der Inflationsrate angepasst werden.

(2) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation und Rückmeldung fällig und werden von der für die Hochschule zuständigen Kasse gebührenfrei eingezogen (§ 76 Abs. 3 HHG).

(3) Die verfügbaren Studierendenschaftsbeiträge für ein Haushaltsjahr setzen sich zusammen aus dem Vollbetrag des Winter- und Sommersemesters. Entstehende Mehreinnahmen durch einen Anstieg der Anzahl der Studierenden sind mit einem Nachtragshaushalt nach §10 zu handhaben.

### **§ 3 Haushaltsjahr**

Das Haushaltsjahr beginnt am 01.Oktober und endet am 30.September des Folgejahres.

### **§ 4 Vollständigkeit und Einheit**

(1) Der Haushaltsplan muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. In den

Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben eingestellt werden, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Verwaltung zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen (Prinzip der Bruttoveranschlagung). Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Zwecken getrennt anzusetzen.

(3) Dem Haushaltsplan ist als Anlage eine Übersicht über die Rücklagen beizufügen.

### **§ 5 Gestaltung des Haushaltes**

(1) Der Haushaltsplan ist nach den Grundsätzen der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit zu führen.

(2) Ausgabetitel können im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie inhaltlich und sachlich in direktem Zusammenhang stehen.

(3) Im Haushaltsplan kann zugelassen werden, dass Ausgabetitel überzogen werden, soweit Mehreinnahmen in einem zu bestimmenden Einnahmetitel erfolgen.

(4) Ausgabetitel können vollständig oder in Teilbeträgen mit einem Sperrvermerk versehen werden, wenn aus besonderen Gründen Ausgaben zu Lasten dieses Titels noch nicht geleistet werden sollen oder das Studierendenparlament sich vorbehält, dass die Ausgaben zu Lasten eines Titels seiner vorherigen Einwilligung oder der schriftlichen Anweisung aller Mitglieder des AStA bedarf.

(5) Bei Ausgabetiteln, bei denen unklar ist, ob die Ausgabe erst im Folgejahr erfolgt, kann eine Rückstellung für bis zu zwei Haushaltsjahre per Haushaltsvermerk zugelassen werden.

(6) Ausgaben für Investitionen und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sind auf das folgende Haushaltsjahr übertragbar. Andere Ausgaben sind übertragbar, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.

### **§ 6 Verpflichtungsermächtigung**

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel nur zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden zwei Jahre veranschlagt werden - in Ausnahmefällen bis zum Abschluss einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn deren Finanzierung in den künftigen Haushalten gesichert ist.

(3) Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn der neue Haushaltsplan nicht rechtzeitig vorliegt, bis zur Bekanntmachung dieses Haushaltsplanes.

## **§ 7 Aufwandsentschädigungen**

(1) Die Mitglieder des AStA und Referentinnen und Referenten, die vom Asta zur Durchführung seiner Aufgaben zusätzlich berufen werden (§ 16 der Satzung), haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, die der zeitlichen Belastung angemessen ist.

(2) Der AStA entscheidet über die Höhe der Aufwandsentschädigung. Diese muss im Haushaltsplan verankert werden.

## **§ 8 Beschlussfassung und Inkrafttreten**

(1) Der ordentliche Haushaltsplan für das kommende Haushaltsjahr soll spätestens am 01. Juni des laufenden Haushaltsjahres vom AStA dem Studierendenparlament zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Der Haushaltsplan soll bis zum 30. Juni verabschiedet sein und bedarf der Zustimmung des/der Präsident\*in der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt/Main.

(2) Der Entwurf des Haushaltsplans ist spätestens sieben Tage vor der ersten Lesung den satzungsmäßigen Mitgliedern des Studierendenparlaments zuzusenden. Der Entwurf soll Begründungen der Ansätze des Haushaltsplanes enthalten.

(3) Der Haushaltsplan wird in zwei Lesungen im Studierendenparlament beraten. Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan erfolgt in der dritten Lesung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder.

(4) Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres noch kein neuer Haushaltsplan verabschiedet, gilt der letzte ordnungsgemäß beschlossene Haushaltsplan mit der Maßgabe, dass die Haushaltspositionen monatlich nur mit einem Zwölftel der Ansätze des letztjährigen Haushaltsplanes belastet werden dürfen und es dürfen nur solche Ausgaben getätigt werden, die benötigt werden, um die Funktionsfähigkeit der Organe der Studierendenschaft zu gewährleisten oder die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen unabweisbar oder notwendig sind. Das Studierendenparlament muss unverzüglich, spätestens nach Verabschiedung des neuen Haushaltsplans, vom AStA über die im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung getätigten Ausgaben unterrichtet werden.

## **§ 9 Außer- und überplanmäßige Ausgaben**

(1) Außerplanmäßige Ausgaben sind für die Studierendenschaft unabwendbare Kosten, die bei der Aufstellung des Haushaltsplanes nicht absehbar waren und für die keine Haushaltstitel geschaffen wurden. Außerplanmäßige Ausgaben sollen den Umfang von 250€ im Haushaltsjahr nicht überschreiten.

(2) Überplanmäßige Ausgaben sind für die Studierendenschaft unabwendbare Mehrkosten in einem Titel des Haushaltsplanes, die bei dessen Aufstellung nicht absehbar waren und damit den Titelanatz überschreiten. Überplanmäßige Ausgaben dürfen je Ausgabebetitel nur bis zu einer Höhe von 120%, maximal bis 500€ beschlossen werden.

(3) Der AStA beschließt über über- und außerplanmäßige Ausgaben nach Abs. 1 und 2 und legt zugleich fest, ob und in welcher Weise die Mittel aus dem laufenden Haushaltsplan oder aus den Rücklagen zu finanzieren sind. Das Studierendenparlament ist unverzüglich zu informieren.

(4) In Ausnahmefällen dürfen die in Abs. 1 und 2 genannten Grenzen überschritten werden. Dafür bedarf es eines begründeten schriftlichen Beschlusses des AStA, der den Finanzunterlagen beizufügen ist. Ein solcher darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses gefasst werden. Das Studierendenparlament ist unverzüglich zu informieren.

### **§10 Nachtragshaushalt**

(1) Änderungen des Haushaltes sind grundsätzlich nur durch einen Nachtragshaushalt möglich. Er bedarf zweier Lesungen. Die Beschlussfassung erfolgt in der zweiten Lesung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Studierendenparlamentes.

(2) Wurde der Haushaltsplan zum Abschluss des Haushaltsjahres wegen unvorhersehbarer Ereignisse nicht eingehalten, beschließt das Studierendenparlament unverzüglich einen Nachtragshaushalt für das abgelaufene Haushaltsjahr. Für die Beschlussfassung gilt §7 Abs. 2.

(3) Unausgenutzte Haushaltsansätze können, soweit diese Ordnung nicht anders bestimmt, nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, sondern fließen in die Rücklagen. Der Haushaltstitel kann jedoch im neuen Haushaltsplan wieder aufgenommen werden.

### **§ 11 Rücklagen**

(1) Dem AStA ist es gestattet, Rücklagen zu bilden. Diese dürfen 5% des Haushaltvolumens eines Haushaltjahres betragen.

(2) Das Studierendenparlament kann zweckgebundene Rücklagenfonds für in der Zukunft liegende, bereits absehbare Investitionen bilden. Eine Entnahme aus solchen Fonds ist erst zulässig, wenn die zweckgebundene Ausgabe getätigt wird oder vom Studierendenparlament mit satzungsmäßiger Mehrheit aufgrund von realen Prognosen aufgegeben wird oder die Zweckbindung vom Studierendenparlament mit satzungsmäßiger Mehrheit aufgehoben oder in sachverwandter Weise geändert wird. Sofern der Rücklagenfond aus zweckgebundenen Beiträgen angespart wurde, darf er nach der Aufhebung der Zweckbindung ausschließlich für zwecknahe Investitionen getätigt werden. Des Weiteren können die Beiträge für den entsprechenden Fond temporär gesenkt werden.

(3) Dem AStA ist es gestattet , aus den Rücklagen pro Haushaltsjahr maximal 3000€ für satzungsmäßige Zwecke zu entnehmen..

(4) Solange Rücklagen bestehen, die über 5% des Haushaltvolumens eines Jahres hinausgehen, dürfen keine weiteren Rücklagen gebildet werden.

### **III. Ausführung des Haushaltplanes**

#### **§ 12 Verantwortung**

(1) Der AStA trägt unbeschadet der besonderen Verantwortung des/der Finanzreferent\*in die Verantwortung für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des gesamten Haushalts der Studierendenschaft.

(2) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. Rechnungen sind innerhalb des Zahlungsziels zu bezahlen, ansonsten unverzüglich.

(3) Ausgaben zu Lasten von Ausgabetiteln mit Sperrvermerk dürfen nur geleistet werden, wenn die satzungsmäßige Mehrheit des Studierendenparlaments den Sperrvermerk aufhebt.

#### **§ 13 Aufwendungen und Vergabeverfahren**

Für Aufwendungen, die im Einzelfall den Betrag von 500€ übersteigen, sind mehrere Angebote einzuholen. Das jeweils preisgünstigste Angebot ist zu berücksichtigen, sofern nicht wichtige Gründe wie Lieferzeit oder auch Qualität und Nachhaltigkeit eine Abweichung von diesem Grundsatz rechtfertigt. Im Übrigen sind die Vergabevorschriften zu beachten. Für Aufwendungen, die im Einzelfall den Betrag von 7500€ überschreiten, muss ein Vergabeverfahren durchgeführt werden.

#### **§ 14 Finanzielle Mittel der Fachschaften**

(1) Gemäß §22 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft sichert der AStA den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplans eine ihren Aufgaben angemessene Finanzierung zu.

(2) Es ist ein eigener Haushaltstitel zu veranschlagen, der sich an der aktuellen Anzahl der Fachschaften orientiert.

(3) Beantragungen auf finanzielle Unterstützung müssen vollständig und sachgemäß richtig beim Studierendenparlament eingegangen sein.

#### **§ 15 Kontoführung**

(1) Die Kontoführung des AStA obliegt dem/der Finanzreferent\*in. Er/Sie zeichnet Verfügungen zulasten des Kontos zusammen mit einem anderen AStA Mitglied oder dem/der StuPa Präsident\*in.

(2) Überweisungen können per Überweisungsträger oder Online-Banking getätigt werden. Dabei gelten die Regeln des entsprechenden Kreditinstitutes.

#### **§ 16 Hauptkasse und Handkasse**

(1) Im Geschäftszimmer des AStA wird die Hauptkasse von dem/der Finanzreferent\*in geführt. Der Barbestand dieser Kasse darf 1000€ nicht überschreiten. Für diese Kasse erfolgt die Buchführung mittels Kassenbuch. Die Buchführung wird dabei am Ende des Monats von einem Mitglied des Studierendenparlaments auf Richtigkeit geprüft. Die Hauptkasse ist sorgfältig zu verwahren.

(2) Die Einrichtung von Handkassen ist möglich. Überschreitet der Barbestand aller Kassen den Betrag von 1000€ soll dieser unverzüglich auf das Konto eingezahlt werden.

## **IV. Abschluss, Prüfung und Entlastung**

### **§ 17 Jahresendabrechnung**

(1) Der AStA hat das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres dem Studierendenparlament schriftlich vorzulegen. Die Jahresendabrechnung besteht aus der Bilanz, in der auch die Endzahlen des vorherigen Haushaltsjahres auszuweisen sind, und einer Soll-Ist-Rechnung. Die Jahresendabrechnung ist durch einen Bericht zu erläutern.

(2) Die Jahresendabrechnung ist dem Studierendenparlament in der ersten Woche des neuen Semesters nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.

### **§ 18 Prüfung**

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft das Finanzgebaren der Studierendenschaft in sachlicher, wirtschaftlicher und rechnerischer Hinsicht. Im Übrigen gilt §25 der Satzung der Studierendenschaft.

### **§ 19 Entlastung**

(1) Wenn der Rechnungsprüfungsausschuss die Feststellung trifft, dass die Haushaltsführung ordnungsgemäß war und den Vorschriften dieser Finanzordnung entsprach, empfiehlt er dem Studierendenparlament die Entlastung des AStA. Die Empfehlung muss einstimmig erfolgen.

(2) Wird ein Verstoß gegen die Finanzordnung festgestellt, so entscheidet der Rechnungsprüfungsausschuss über das weitere Vorgehen.

(3) Die Prüfung soll bis zum Ende des auf das Ende des geprüften Haushaltsjahres folgenden Semesters durchgeführt sein.

(3) Der Beschluss des Studierendenparlaments über die Entlastung ist dem/der Präsident\*in der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt/Main unverzüglich zur Genehmigung weiterzuleiten.

### **§20 Sonderprüfung**

Der AStA hat das Studierendenparlament unverzüglich über etwaige Sonderprüfungen durch den Rechnungshof/das Rechnungsprüfungsamt/den Rechnungsprüfungsausschuss und deren Ergebnisse zu informieren.

## VI. Inkrafttreten und Schlussbestimmung

### § 21 Beschlussfassung und Inkrafttreten

(1) Für den Erlass und die Änderung der Finanzordnung gilt §28 der Satzung der Studierendenschaft entsprechend.

(2) Diese Finanzordnung tritt nach Beschluss des Studierendenparlaments nach der 3. Lesung und der Genehmigung des/der Präsident\*in der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt/Main durch Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt ab dem auf das Datum der Veröffentlichung folgende Haushaltsjahr.

02.07.2020, Franz Schäfer

Datum, Unterschrift AStA Vorsitzende

